PRESSE-VERSORGUNG

Versicherungsbedingungen

Wir, die Vertragsgesellschaften des Versorgungswerks der Presse,

Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend),
AXA Lebensversicherung AG, HDI Lebensversicherung AG und R+V Lebensversicherung AG,

wollen Sie im Folgenden über die Regelungen informieren, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns gelten.

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Kapital bei Tod. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Kapital bei Tod, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge (InvestFlex und InvestFlex mit Garantie) - Kapital bei Tod E628(PRE)

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	1
3.	Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags	2
4.	Abhängigkeit des Bausteins Kapital bei Tod vom Grundbaustein	2
5.	Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	3
6.	Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge (InvestFlex und InvestFlex mit Garantie) - Kapital bei Tod E628(PRE)	4

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge (InvestFlex und InvestFlex mit Garantie) - Kapital bei Tod E628(PRE)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Kapital bei Tod. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Kapital bei Tod, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?
1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Kapital bei Tod?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik oder eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist und die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Kapital bei Tod stirbt, zahlen wir eine Kapitalleistung, die sich zusammensetzt aus

- dem Policenwert aus dem Baustein Altersvorsorge, mindestens jedoch dem vereinbarten Garantiekapital bei Tod,
- dem Schlussüberschussanteil des Grundbausteins und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherung.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex ist und die versicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Kapital bei Tod stirbt, zahlen wir eine Kapitalzahlung in Höhe des Policenwerts aus dem Baustein Altersvorsorge, mindestens jedoch das vereinbarte Garantiekapital bei Tod.

Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Kapital bei Tod?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod

Bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod verwenden wir für die Berechnung des Garantiekapitals bei Tod folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Kapital bei Tod (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Kapital bei Tod), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Kapital bei Tod zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Tod an den Überschüssen?
2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Tod an den Bewertungsreserven?

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Tod an den Überschüssen?

Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Kapital bei Tod wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (monatliche und monatliche weitere Überschussanteile) beteiligt.

(1) Ermittlung und Zuteilung der Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen während der Beitragszahlungsdauer zu jedem Monatsbeginn Überschüsse zu (monatlicher Überschussanteil); in einer beitragsfreien Zeit wird kein monatlicher Überschussanteil fällig.

Ferner beteiligen wir Sie zu jedem Monatsbeginn an weiteren Überschüssen (monatlicher weiterer Überschussanteil); die Höhe des monatlichen weiteren Überschussanteils für beitragspflichtige und beitragsfreie Versicherungen kann sich unterscheiden.

Bezugsgröße für den monatlichen Überschussanteil ist der maßgebliche Beitrag für den Baustein Kapital bei Tod. Dieser maßgebliche Beitrag ist die Summe der innerhalb eines Versicherungsjahres fälligen Beiträge für den Baustein Kapital bei Tod bei durchlaufender Beitragszahlungsdauer.

Bezugsgröße für den monatlichen weiteren Überschussanteil ist der Risikobeitrag. Der Risikobeitrag ist die Sterbewahrscheinlichkeit, multipliziert mit dem riskierten Kapital, berechnet zu jedem Monatsbeginn der Aufschubdauer. Das riskierte Kapital ist insbesondere abhängig vom Policenwert des Bausteins Altersvorsorge und der Höhe des vereinbarten Garantiekapitals bei Tod. Die Sterbewahrscheinlichkeit hängt vor allem vom Alter der versicherten Person ab.

(2) Verwendung der Überschussanteile

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen wir mit den Überschussanteilen die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik

Sondervermögen. Damit erhöht sich Ihre Beteiligung am Komfort-Dynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie oder eine Zukunftsrente InvestFlex ist, erwerben wir mit den Überschussanteilen Anteileinheiten der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien.

Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?".

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Tod an den Bewertungsreserven?

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Kapital bei Tod entfallen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile des Bausteins Kapital bei Tod sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Kapital bei Tod?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten
Mit Ihrem Baustein Kapital bei Tod sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, entnehmen wir diesen die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten für den Baustein Kapital bei Tod nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Wenn sich Leistungen während der Vertragsdauer durch Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod (siehe Ziffer 5.1), fallen ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten auf die Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge an.

(2) Übrige Kosten
Mit Ihrem Baustein Kapital bei Tod sind weitere, sogenannte übrige Kosten verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten für Ihren Baustein Kapital bei Tod gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Kapital bei Tod sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Kapital bei Tod. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Kapital bei Tod mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Kapital bei Tod. Diese übrigen Kosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistungen während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod (siehe Ziffer 5.1).

4. Abhängigkeit des Bausteins Kapital bei Tod vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:
4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Kapital bei Tod?
4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Tod aus?
4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Tod aus?

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Kapital bei Tod?

Der Baustein Kapital bei Tod bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Tod aus?

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir das Garantiekapital bei Tod um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge ergibt.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, gilt außerdem: Übersteigt das vereinbarte Garantiekapital bei Tod nach dieser Herabsetzung den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge, beschränken wir das vereinbarte Garantiekapital bei Tod auf den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der gezahlten Beiträge.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, gilt außerdem: Übersteigt das vereinbarte Garantiekapital bei Tod nach dieser Herabsetzung den aktuell vereinbarten Garantieprozentsatz der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge, beschränken wir das vereinbarte Garantiekapital bei Tod auf den aktuell vereinbarten Garantieprozentsatz der gezahlten Beiträge.

4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Tod aus?

(1) Rückkaufswert der Versicherung
Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert der Versicherung. Dieser setzt sich aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und den Rückkaufswerten weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Einen Rückkaufswert aus dem Baustein Kapital bei Tod zahlen wir - soweit vorhanden - wenn die Versicherung beitragspflichtig ist. Wenn der Rückkaufswert aus dem Baustein Kapital bei Tod negativ ist, wird dieser nicht mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins verrechnet.

Der Rückkaufswert des Bausteins Kapital bei Tod ist dessen Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnet wird.

(2) Vereinbarung eines Abzugs
Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag einen Abzug für den Grundbaustein und für weitere abgeschlossene Bausteine vornehmen. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir ei-

nen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

5. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

5.1 Wann können Sie Ihr Garantiekapital bei Tod ohne Risikoprüfung erhöhen?
5.2 Wie können Sie das Garantiekapital bei Tod herabsetzen?
5.3 Wie können Sie den Baustein Kapital bei Tod ausschließen?

5.1 Wann können Sie Ihr Garantiekapital bei Tod ohne Risikoprüfung erhöhen?

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie das vereinbarte Garantiekapital bei Tod ohne erneute Risikoprüfung bei den in Absatz 1 genannten Anlässen erhöhen.

(1) Anlässe für die Erhöhung
a) Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person;

b) Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;

c) Beendigung der Berufsausbildung oder Start in das Berufsleben der versicherten Person;

d) Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat;

e) Heirat der versicherten Person;

f) Eintritt der Volljährigkeit der versicherten Person.

g) Zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, wenn seit Vertragsschluss bzw. der letzten Erhöhung des vereinbarten Garantiekapitals bei Tod mindestens 5 Jahre vergangen sind.

(2) Voraussetzungen
- Sie müssen die Erhöhung innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns den Anlass nachweisen. Bei dem in Absatz 1 g) genannten Anlass müssen Sie die Erhöhung jedoch mindestens 6 Monate vor Eintritt des Anlasses beantragen. Die Anlässe müssen während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
- Die versicherte Person ist rechnungsmäßig höchstens 53 Jahre alt.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 4.2 beitragsfrei gestellt.
- Die versicherte Person ist nicht berufs- oder dienstunfähig.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, dürfen Sie aus diesen Bausteinen keine Leistung erhalten.
- Bei den Anlässen unter Absatz 1 e) bis g) müssen darüber hinaus die Beiträge zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein mindestens im selben Verhältnis wie das vereinbarte Garantiekapital bei Tod erhöht werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen.

(3) Grenzen
Für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod ohne erneute Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:
- Das Garantiekapital bei Tod muss sich um mindestens 2.500 EUR erhöhen.
- Das Garantiekapital bei Tod darf sich um höchstens 50.000 EUR erhöhen.
- Die Summe mehrerer Erhöhungen des Garantiekapitals bei Tod aus allen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG bestehenden Verträgen auf das Leben derselben versicherten Person darf höchstens 100.000 EUR betragen.
- Das erhöhte Garantiekapital bei Tod darf höchstens 250.000 EUR betragen.
- Bei den Anlässen nach Absatz 1 a) bis d) gilt zusätzlich, dass das erhöhte Garantiekapital bei Tod das Doppelte der Summe der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein nicht überschreiten darf.

(4) Auswirkungen
Wir berechnen die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod und des Beitrags nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(5) Auswirkungen auf weitere Bausteine
- Ein Baustein Berufsunfähigkeitsrente oder Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und ein gegebenenfalls ergänzend versicherter Baustein Pflegezusatzrente werden nicht mit erhöht.
- Einen Baustein Kapital bei Unfalltod erhöhen wir gemeinsam mit den Beiträgen zur Altersvorsorge und den Beiträgen für den Baustein Kapital bei Tod. Die Erhöhung der Leistung und Beiträge erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?",
  - Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist,
  - Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Änderungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist oder
  - Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Beitragserhöhungen und in anderen Fällen", wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

5.2 Wie können Sie das Garantiekapital bei Tod herabsetzen?

Wenn das Garantiekapital bei Tod zum Zeitpunkt der Herabsetzung 10 Prozent der Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein, zur Hinterbliebenenvorsorge und für einen gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Kapital bei Unfalltod übersteigt, können Sie es auf diese Höhe herabsetzen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen wir mit der Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Garantiekapital bei Tod und dem herabgesetzten Garantiekapital bei Tod die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie oder eine Zukunftsrente InvestFlex ist, erwerben wir mit der Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Garantiekapital bei Tod und dem herabgesetzten Garantiekapital bei Tod Anteileinheiten der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach

der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

5.3 Wie können Sie den Baustein Kapital bei Tod ausschließen?

Sie können den Baustein Kapital bei Tod ausschließen. Bei einem Ausschluss besteht weder Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf Rückzahlung der Beiträge.

Die übrigen Bausteine bleiben bestehen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

6. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge (InvestFlex und InvestFlex mit Garantie) - Kapital bei Tod E628(PRE)

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung KT1: Zu der im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod
Bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Tod verwenden wir für die Berechnung des Garantiekapitals bei Tod folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Kapital bei Tod (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung KT2: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Der aktuell vereinbarte Garantieprozentsatz entspricht in Ihrer Versicherung dem bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz.